

Vereinsatzung

in der Fassung vom 16.10.1996

Diese Satzung ersetzt die Vereinsatzung vom 11.09.1992
mit den Satzungsänderungen vom 17.09.1993

- Vereinsatzung -

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft im folgenden „Verein“, genannt, führt den Namen:

Gesellschaft zur Förderung der Schiffbau-Versuchsanstalt Potsdam e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam und ist im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Land Brandenburg.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, die Durchführung von Forschungsvorhaben, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Förderung gemeinnütziger Forschungseinrichtungen sowie Veröffentlichung wissenschaftlicher Publikationen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder; passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 10

Vorstand

Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt, der aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und einem Schatzmeister besteht.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in getrenntem Wahlgang auf je vier Jahre gewählt. Wenn sich kein Widerspruch aus der Mitgliederversammlung erhebt, kann die Wahl des Vorstandes durch Zuruf vorgenommen werden.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Er besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder ist berechtigt, den Verein zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes zu vertreten.

Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, oder wenn mindestens ein Vorstandsmitglied es verlangt, vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, zu berufen und zu leiten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand hat das Recht, einen Geschäftsführer anzustellen. Diesem obliegt die Schriftführung in den Sitzungen und Versammlungen sowie die Erledigung der laufenden Geschäfte.

Zur Behandlung von Sonderfragen können durch den Vorstand Fachausschüsse gebildet werden, die sich einen Vorsitzenden selbst wählen. Sie haben dem Vorstand über ihre Arbeit fortlaufend zu berichten.

§ 11

Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Zweck des Vereins erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragt.

Der Vorstand setzt den Ort, die Zeit und die Tagesordnung fest. Er hat Anträge, welche von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Beifügung einer Begründung schriftlich gestellt werden, auf die Tagesordnung zu setzen, vorausgesetzt, dass sie acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen. Solche Anträge sind den Mitgliedern sofort bekannt zu geben.

Die Mitglieder sind zu den Versammlungen unter Angabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich einzuladen. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmberechtigt sind aktive, passive sowie Ehrenmitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit seit der letzten Mitgliederversammlung sowie den Bericht der Rechnungsprüfer über die Kassenverhältnisse entgegen. Sie beschließt über die Genehmigung des Kassenberichtes und die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den Vorstand für die vierjährige Wahlperiode sowie zwei Rechnungsprüfer für die Überprüfung der Rechnungsbelege des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Zur Beschlussfassung über Abänderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenden Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens ist die Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung kann auch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins vor der betreffenden Versammlung erfolgen.

Über den Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen und durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstandes oder einen hierfür bestellten Vertreter zu unterzeichnen.

§ 12

Finanzierung/Mittelverwendung

Der Verein finanziert sich vorwiegend aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und anderen Zuwendungen.

Durch die Rechnungsprüfer sind die ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zum Abschluss des Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Potsdam.